

## **Wo und wie kann mein erwachsenes Kind künftig wohnen...?**

Diese Frage stellen sich etliche Eltern von mehrfachbehinderten jungen Menschen in Rheinland-Pfalz,

- da viele Einrichtungen signalisieren, dass sie bereits eine Warteliste führen müssen, weil keine freien Wohnmöglichkeiten vorhanden sind,
- da der größere Teil von Werkstattbesuchern noch zu Hause wohnt aber in den nächsten Jahren auch für diese Menschen ein Wohnen jenseits der Herkunftsfamilie organisiert werden muss, die Wartelisten damit noch länger werden dürften,
- da auch für die Kategorie der Menschen mit Behinderung der allgemeine Trend der Zunahme der durchschnittlichen Lebenserwartung zutrifft und insofern nicht mit einem Fließgleichgewicht zwischen frei werdenden Wohnplätzen in Einrichtungen der Behindertenhilfe und der Nachfrage zu rechnen ist,
- da nach dem neuen Leitbild der Inklusion ein Wohnen in einer sog. Großeinrichtung der Behindertenhilfe nicht zeitgemäß ist und Alternativen nicht flächendeckend entwickelt sind,
- da die sog. „Regionalisierung“ der Behindertenhilfe offenbar im Gange ist, betroffene Eltern aber in vielen Gebietskörperschaften gar nicht so recht wissen, was sich durch die Regionalisierung im Hinblick auf Wohnfragen für sie ändert,
- da von einem neuen Bundesteilhabegesetz seit geraumer Zeit die Rede ist aber für die Eltern die Relevanz der künftigen Neuerungen noch weitgehend unbekannt bleibt,
- da die regionalen Sozialhilfeträger über die sog. „Fallsteuerung“ künftig ein stringentes Casemanagement betreiben möchten und bei Eltern Unsicherheiten bestehen ob mit diesem strategischen Schritt womöglich einseitig fiskalisch geprägte Grundsätze das Handeln der Kostenträger dominieren werden und was dies für die Frage des künftigen Wohnens behinderter Menschen von Bedeutung sein kann,
- u.a.m.

Der Landesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte beobachtet die konkreten Entwicklungen in Rheinland-Pfalz zum Themenkreis „Wohnen von Menschen mit Behinderung“ und hat in der Vergangenheit bereits versucht durch Veranstaltungen und Rundbriefe seine Mitglieder über die aktuelle Situation zu informieren.

Am Beispiel der Förder- und Wohnstätten gGmbH in Kettig versuchen wir heute darzulegen, wie der aktuelle Fortgang hinsichtlich der Wohnmöglichkeiten für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf dort stellvertretend für ähnliche Einrichtungen in Rheinland-Pfalz beschrieben werden kann und welche Alternative inzwischen dort entstehen konnte.

## **Ambulant betreute Wohngemeinschaften statt stationärer Plätze in Einrichtungen der Behindertenhilfe**

Die Förder- und Wohnstätten gGmbH (FWS) in Kettig hatte seit dem Jahre 2004 weitere stationäre Wohnplätze beim Sozialministerium beantragt, weil etliche Aufnahmeanfragen vorlagen. Dieser Bedarf wurde namentlich belegt. Nach etlichen Gesprächsrunden haben Vertreter des Sozialministeriums im November 2008 die Genehmigung weiterer stationärer Plätze abgelehnt. Nach der Vorstellung des Ministeriums sollen Menschen mit Behinderung in Rheinland-Pfalz selbstbestimmt entscheiden können, welche Wohnform sie für ihr Leben wünschen. Das individuelle Einzelwohnen und das Wohnen in kleinen, selbst initiierten Lebens- oder Wohngemeinschaften sollen künftig den Leitlinien von inklusiver Normalisierung entsprechen, so die damalige Aussage.

Anstatt der beantragten stationären Einrichtungsplätze sollten durch die FWS Plätze in Wohngemeinschaften, eingebunden in übliche Wohnviertel, geschaffen werden, in denen Menschen mit Behinderung möglichst selbstständig leben, zu ihrer Unterstützung ambulante Dienstleistungen für Pflege und Betreuung einkaufen. Diese Wohngemeinschaften sollten auch für Menschen mit einem hohen Unterstützungsbedarf geeignet sein. Als Finanzierungsgrundlage wurden Leistungen über sog. Trägerübergreifende Persönliche Budgets favorisiert. Dabei sollte auch versucht werden, Leistungen der Pflege in solche Budgets aufzunehmen.

In einem Elterngespräch im Frühjahr 2009 erklärten Vertreter des Sozialministeriums auf die Nachfrage besorgter Eltern, dass die Wohngemeinschaften, die als Alternative für fehlende Heimplätze geschaffen werden, keine Nachteile für die Menschen mit Behinderung und die betroffenen Angehörigen erbringen würden.

Die FWS wurde aufgefordert eine Konzeption für diese Wohnform zu entwickeln.

## **Konzeptionelle Überlegungen**

Die durchweg positiven Erfahrungen mit dem gruppenpädagogischen Ansatz des Wohnens in Wohngemeinschaften mit bis zu acht Personen in den stationären Einrichtungen der FWS waren die Grundlage für das Wohnen in den neuen Wohngemeinschaften. Träger und Wohnplatzbewerber waren sich in der Einschätzung einig, dass ein Einzelwohnen bei Vorliegen einer starken geistigen Behinderung nicht angezeigt ist, da in solchen Fällen Vereinsamung droht. Die SDM – Soziale Dienstleistungsgesellschaft Mittelrhein, eine Tochtergesellschaft der FWS für ambulante Dienstleistungen, hatte bis zu diesem Zeitpunkt individuelle Wohnmöglichkeiten und –betreuungen im Betreuten Wohnen und beim Wohnen nach dem Persönlichen Budget angeboten. Diese Dienstleistungen werden vor allem von Menschen mit körperlichen Behinderungen, seelischen Erkrankungen und schwachen geistigen Behinderungen abgerufen. Schwerstmehrfachbehinderte Menschen wurden bis dato noch nicht ambulant betreut.

Bei der Entwicklung einer Konzeption war es den Eltern, den gesetzlichen Betreuern und den Fachkräften wichtig, dass die künftigen Bewohner einer Wohngemeinschaft nicht von ambulanten Kräften betreut werden, die häufig wechseln. Eine hohe personale Kontinuität wurde stattdessen angestrebt. Pflege und soziale Betreuung über Tag und Nacht sollten aus einer Hand kommen. Auch hauswirtschaftliche Kräfte wurden in ein künftiges Arbeitsteam eingedacht, um die erforderliche Grundversorgung innerhalb der autonomen Wohngemeinschaft organisieren zu können.

Die personelle Ausstattung wurde aus Kennzahlen der Wohngemeinschaften des stationären Bereichs der FWS übernommen. Mit dem Sozialministerium wurde eine diesbezügliche Vereinbarung geschlossen.

### **Kein geeigneter Wohnraum am Markt**

Von der FWS wurde dann für eine sehr dringend benötigte erste Wohngemeinschaft eine Objektsuche durchgeführt. Diese verlief negativ, da die geprüften Immobilien in keiner Weise für die speziellen Wohnbedürfnisse der Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf ausreichten und die erforderliche Barrierefreiheit nur mit sehr großen baulichen Investitionen hätten realisiert werden können. Aus diesem Grunde erschien ein Neubau als die fachlich beste und auch ökonomischste Möglichkeit.

Es wurde nahe dem Ortskern in Kettig ein erstes Objekt gebaut, mit acht Einzelzimmern inklusive Nasszellen und Gemeinschaftsräumen. Betroffenen Menschen mit Behinderung bzw. deren gesetzlichen Betreuern wurde die Möglichkeit angeboten, dieses Objekt zu Beginn des Jahres 2010 gemeinschaftlich zu mieten. Die gesetzlichen Betreuer initiierten angesichts dieses Angebots eine Wohngemeinschaft. Für die erforderlichen Betreuungs- und Pflegeleistungen wandten sie sich an die SDM – Soziale Dienstleistungsgesellschaft Mittelrhein.

Für die Kunden, also die Mitglieder der WG, besteht deutlich eine Entflechtung, denn der Wohnraum wird bei der FWS gemietet und der Dienstleister kann frei gewählt werden d.h., würden die WG-Mitglieder keine Betreuungs- und Pflegeleistungen bei der FWS bzw. deren Tochter, der SDM abrufen, dann würden sie weiterhin in dieser Immobilie wohnen können.

Die Immobilie im Wiesenweg zu bauen war eine große finanzielle Anstrengung für die FWS gGmbH, da keine Sonderzuschüsse erlangt werden konnten. Es gibt in Rheinland-Pfalz zwar etliche Fördermöglichkeiten für das Bauen, aber alle Beratungen hierzu haben leider ergeben, dass eine solche Wohngemeinschaft behinderter Menschen nicht bezuschussungsfähig ist. Anders wäre dies, wenn im Rahmen des Betreuten Wohnens Apartments gebaut würden. Der bauliche Zuschnitt der Wohngemeinschaft mit nur einer Gemeinschaftsküche ist aber nicht förderfähig. Es konnte dann lediglich ein Antrag bei der Aktion Mensch erfolgreich platziert werden

Von einer Stiftung wurden 1.000 € als Unterstützung eingeworben.

### **Wohngemeinschaft „Wiesenweg“**



Die erste WG, die WG „Wiesenweg“ startete am 1.2.2010 und läuft bis heute erfolgreich. Es ist gelungen ein festes, multiprofessionelles Arbeitsteam zu bilden, von dem Betreuungs- und Pflegeleistungen gemäß der vorliegenden Konzeption erbracht werden. Wichtig dabei ist, dass die SDM über einen von den Kassen

anerkannten Pflegedienst verfügt.

Die Bewohner haben ihren ganz privaten Wohnraum und jeweils ein Achtel der Gemeinschaftsräume von der FWS gemietet. Es bestehen normale Mietverträge.

Für die Leistungen der Betreuung gibt es pro WG-Mitglied einen Vertrag und nochmals jeweils einen gesonderten Vertrag für die Leistungen der Pflege.

Die Bewohner beantragen zur Finanzierung der sozialen Dienstleistungen bei ihrem Sozialamt ein persönliches Budget. Es wird jeweils ein sog. THP (Teilhabeplan) erstellt, aus dem der Bedarf hervorgeht. Hierzu legt die SDM einen Kostenvoranschlag vor. Für Pflegeleistungen werden Pflegesachleistungen je nach Pflegestufe individuell beantragt.

Für die Kosten des Lebensunterhalts wird ein Antrag auf Grundsicherung gestellt und für das Wohnen die Übernahme der Miet- und Nebenkosten beantragt.

Neben den jeweiligen Verträgen und Vereinbarungen zwischen den gesetzlichen Betreuern, den Kostenträgern und den Anbietern, gibt es noch einen internen Wohngemeinschaftsvertrag der Bewohner untereinander.

Jedes WG-Mitglied muss also 4 verschiedene Verträge abschließen, hinzu kommt noch eine Budgetvereinbarung mit dem Kostenträger. Damit ist klar: Der hohe administrative Aufwand schreckt ab! Der Aufwand gegenüber dem Wohnen im Heim ist anfänglich und auch dauerhaft höher.



Es konnte aber eine sehr gute Betreuungsgüte entwickelt werden. (Bild links: Kevin Gügel ist unter Anleitung in der behindertengerechten Küche aktiv). Die Nutzerinnen und Nutzer der WG sind bislang sehr zufrieden, ebenso die gesetzlichen Betreuer und die Fachkräfte. Die Autonomie der WG wirkt sich positiv auf das Alltagsleben aus. Die Selbstversorgung stellt hohe Ansprüche an alle Beteiligten, worin aber Chancen für eine aktivierendes Betreuungs-

und Pflegekonzept bestehen.

Der Medizinische Dienst hat die Pflegeleistungen in der „WG Wiesenweg“ mit sehr gut attestiert.

Der Verwaltungsaufwand zur Dokumentation und Abrechnung der Dienstleistungen ist sehr hoch. Ebenso der Aufwand zur Immobilienverwaltung, da für alle acht Bewohner individuell die Nebenkosten spitz abgerechnet werden müssen, denn die Kostenträger übernehmen die Kosten des Wohnens gesondert, da es ja keinen Vergütungssatz wie in einer Wohneinrichtung gibt.

Die gesamte Refinanzierung lief im ersten Betriebsjahr sehr schleppend und schlecht. Dies lag natürlich auch daran, dass die Finanzierung der Hilfen auch für die Kostenträger völlig neu war, viele Fragen lange ungeklärt blieben und dies zu erheblichen Verzögerungen bei den Mitteleingängen führte, was stets zu einem Minus in der Kasse führte und zusätzliche Darlehen beansprucht werden mussten. Dies hat uns als Unternehmen und Arbeitgeber vor erhebliche Probleme hinsichtlich der Li-

quidität gestellt. Ohne eine Darlehensaufnahme hätten wir den laufenden Betrieb nicht erhalten können.

Im Vergleich zu den Kosten des Wohnens in der stationären Wohneinrichtung in Ketting ergeben sich in der WG in der Gesamtschau höhere Kosten. Dies war schon in der Planungsphase abzusehen und darauf haben wir hingewiesen; trotzdem wurde die Planung durchgezogen. Kostentreibende Faktoren sind: ein Nachdienst für nur 8 WG-Mitglieder, Sachkosten für eine Aufzugsanlage u.a.m.

Wegen der vergleichsweise höheren Kosten als beim stationären Wohnen wird das Wohnen in der WG von den regionalen Kostenträgern unter monetärer Perspektive kritisch gesehen und heute sprechen sich zumindest die regionalen Kostenträger dafür aus, künftig keine solchen Wohngemeinschaften mehr zu starten.

### **Wohngemeinschaft „Im Niederflur“**

Mit der Eröffnung der WG „Wiesenweg“ war unsere Warteliste um 8 Interessenten verkleinert worden aber dennoch gab und gibt es weiterhin viele Wohnanfragen. Deshalb haben sich unsere Gesellschafter im Jahre 2010 entschlossen, eine weitere Immobilie nach dem Muster der WG „Wiesenweg“ zu bauen und den gesetzlichen Betreuern zur Miete anzubieten.

Es hat sich aus dem Interessentenkreis der potentiellen Bewohner wieder eine Gemeinschaft gefunden, die eine WG initiierte. Im August 2011 hat die neue WG bereits ihre Arbeit aufgenommen.



Im Vorfeld wurden wir für die Standortfrage kritisiert, da das neue Haus direkt neben der Wohngemeinschaft „Wiesenweg“ steht und damit der Gesichtspunkt der Inklusion nicht in Reinkultur umgesetzt würde. Es fand eine Erörterung beim Sozialministerium statt. Mit der Positionierung der beiden Wohngemeinschaften nebeneinander wollen wir den schwerstmehrfach behinderten Menschen

Chancen für soziale nachbarschaftliche Normalität, für Begegnung mit sog. Peers anbieten.

Weiterhin können Synergieeffekte für die Freizeitgestaltungen entstehen, für personelle Flexibilisierungen, für nachbarschaftliche gegenseitige Unterstützungen. Wir durften feststellen, dass es Sache und Risiko der FWS gGmbH ist, wenn sie eine Immobilie baut und diese schwerstmehrfach behinderten Menschen zur Miete anbietet. Ebenso ist es das Risiko der SDM gGmbH, wenn sie dort soziale Dienstleistungen vornehmen möchte. Auch die Platzierung einer solchen WG ist nicht vorgegeben, da es hierfür keine sozialplanerischen Verbindlichkeiten gibt. Der freie Markt in der Behindertenhilfe sei bei der Weiterentwicklung der Behindertenhilfe gewollt, so die Bestätigung durch Vertreter des Sozialministeriums.

Es ist in unserer Gebietskörperschaft, wie vielen anderen in Rheinland-Pfalz auch, nicht festgestellt, welche Angebote in welcher Größenordnung in unserer Region be-

nötigt werden. Insofern ist es aus unserer Sicht richtig, wenn wir die Initiative ergreifen, um für die Menschen mit Behinderung, die ansonsten nicht mit adäquatem Wohnraum versorgt wären, eine attraktive Perspektive bieten. Das tun wir nicht für uns sondern für Bürgerinnen und Bürger des Landes Rheinland-Pfalz.

Finanziell war die Errichtung des neuen Hauses wiederum ein Unterfangen, das die FWS gGmbH sehr gefordert hat, weil auch hier keine staatlichen Hilfen beansprucht werden konnten.

Für die betroffenen Eltern bzw. gesetzlichen Betreuer liefen die Antragsstellungen bei den Kostenträgern nun etwas unproblematischer, weil wir in der Beratung bereits auf die Erfahrungen zurück greifen konnten, die beim ersten Wohnobjekt „Wiesenberg“ gemacht werden konnten. Dennoch war und ist der Aufwand der Antragsstellung für die gesetzlichen Betreuer und die Vorarbeit für uns sehr hoch.

Wie bei der Wohngemeinschaft „Wiesenberg“ bereits, zeigte sich bei der WG „Im Niederflur“ wieder ein ungelöstes Problem: wir erhalten keine besonderen Starthilfen. Die Wohngemeinschaft startete am 15.8.2011. Wir können erst ab dem ersten Tag der Dienstleistung abrechnen, mussten allerdings das Arbeitsteam ab ca. dem 1. Juli formen, Arbeitsverträge abschließen, um die Dienstleistungen in der Wohngemeinschaft vorbereiten und anbieten zu können. Wenn man solchen Wohngemeinschaften eine Chance geben will, dann müsste hier eine strukturelle Startförderung ansetzen, da unsere Vorleistungen kaum zu bewältigen sind; es handelt sich um ca. 50.000 € bei einer WG.

Ein weiteres Problem ergibt sich hinsichtlich der gewünschten Mobilität. Eine WG verfügt nicht über ein KFZ, dennoch sollen und wollen die Mitglieder der WG am Leben teilhaben. Wie sollte das ohne KFZ gehen, da die öffentlichen Busse in der Regel nur 1 Rollstuhlfahrer transportieren? Wollen mehrere Rollstuhlfahrer gemeinsam eine Unternehmung machen oder einkaufen, dann gibt es erhebliche Probleme. Wenn wir als soziale Einrichtung die WGs nicht finanziell unterstützen würden, u.a. indem ein KFZ zur Verfügung gestellt wird, gäbe es erhebliche Probleme hinsichtlich der sozialen Teilhabe. Im Prinzip müsste eine WG über ein eigenes Transportmittel verfügen, das kostenmäßig gemeinsam zu finanzieren wäre.



Einweihung der WG „Im Niederflur“

li. Geschäftsführer Dr. Alfred Marmann  
re. Pflegedienstleiter Torsten Gebhardt

### **Weitere 3 Wohngemeinschaften in St. Sebastian bei Koblenz**

Aufgrund der kontinuierlich weiter vorhandenen Wohnplatznachfrage hatte sich die Gesellschafterversammlung der FWS dazu entschieden weitere 3 Immobilien für Wohngemeinschaften zu bauen. Dies ist in den Jahren 2012 und 2013 geschehen, sodass die Wohngemeinschaften „Am Rheindörfer Platz 1 und 3“ am 1.11.2013 eröffnen konnten und seit dem Sommer 2015 die Wohngemeinschaft „Am Rheindörfer Platz 2“ eröffnet hat.

Mittlerweile konnte eine spezielle Leistungsvereinbarung zu diesen Wohngemeinschaften mit der zuständigen Kreisverwaltung Mayen-Koblenz geschlossen werden.

### **Ausblick**

Unsere Warte- und Aufnahmeliste hat für die nächsten Jahre inzwischen über 110 Namen – alle Interessenten sind potentielle Klienten mit einem hohen Unterstützungsbedarf. Es gibt für diese Interessenten bislang keine Wohnperspektive. Die meisten gesetzlichen Betreuer würden nach wie vor einen stationären Wohnplatz vorziehen, weil die Alternative in einer Wohngemeinschaft ihnen oft zu unsicher erscheint. Auch der vergleichsweise hohe Aufwand eine WG zu initiieren und an Kostenübernahmeerklärungen zu kommen, ist kein Werbefaktor. Angesichts eines relativ jungen Altersdurchschnitts in unseren bestehenden stationären Wohnangeboten ist aber nicht zeitnah mit vielen freien Plätzen zu rechnen. Deshalb ist es weiterhin notwendig geeignete, zusätzliche Wohnmöglichkeiten aufzubauen.

Die Eltern akzeptieren die Wohngemeinschaften zunächst deshalb, weil kein Platz in einer Wohneinrichtung zur Verfügung steht. Sie erleben die eher ablehnende Haltung der regionalen Kostenträger, befürchten, dass irgendwann die hohen Kosten nicht mehr übernommen werden.

Wenn die administrativen Hürden abgebaut würden, dann könnten die Wohngemeinschaften sehr viel eher als vernünftige Wohnalternative angestrebt werden. Wir arbeiten daran die Akzeptanz gegenüber den WGs weiter zu fördern, indem wir die dortige Zufriedenheit herausstellen. Die höheren Kosten als beim stationären Wohnen können wir allerdings nicht wegzaubern.

Die Wohngemeinschaften in Kettig und St. Sebastian zählen zur Innovation der Behindertenhilfe, die nach dem neuen Leitsatz der „Inklusion“ (siehe UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen) angestrebt ist, um auch für Menschen mit einem hohen Unterstützungsbedarf ambulante Wohnmöglichkeiten zu schaffen, die außerhalb von Heimen liegen.

Hierzu ist ein Umdenken hinsichtlich der Finanzierungsformen erforderlich. Vertreter des Sozialministeriums hatten zum Projektstart angeregt, die Finanzierung über ein sog. „Trägerübergreifendes Persönliches Budget“ zu gestalten. Kerngedanke ist folgender: ein hilfeschender Behinderter wendet sich nach der sog. „Budgetverordnung“ an eine für ihn zuständige Stelle (z.B. örtlicher Sozialhilfeträger), die mit ihm innerhalb von 14 Tagen eine Bedarfsprüfung durchführt, eine Zielvereinbarung erstellt und der behinderte Mensch erhält einen Betrag mit dem er die erforderlichen Unterstützungen bei einem Anbieter seiner Wahl einkaufen kann. Im Hintergrund regelt dann der Prozessverantwortliche der angegangenen Stelle den Transfer von Leis-

tungen zwischen den einzelnen Beteiligten (z.B. Sozialamt, Pflegekasse, Arbeitsamt usw.). Dieser Grundgedanke ließ sich in der Folge nicht realisieren, so dass heute verschiedene Kostenträger einzeln angesprochen werden müssen, um eine Beteiligung an der Maßnahme zu erreichen.

Wir dürfen feststellen: die Wohngemeinschaften laufen aber es gibt zwischen den örtlichen Sozialhilfeträgern und dem Ministerium in Mainz nach unserem Eindruck keinen inhaltlichen Konsens, wie sich die Leitlinie „Inklusion“ vor Ort konkret umsetzen lässt.

Da aber – und hierüber hat die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger BAGÜS jüngst Zahlen vorgelegt – mit einer weiteren Versorgung von Menschen mit einem hohen Unterstützungsbedarf gerechnet wird, muss die Frage des Wohnens dieser Menschen beantwortet werden. Die Feststellung trifft sehr dramatisch auch auf die Förder- und Wohnstätten gGmbH angesichts der vielen Neuanmeldungen zu.

Mit den ambulant betreuten Wohngemeinschaften in Kettig und St. Sebastian geben wir eine praktikable Antwort auf die Frage, wie das Wohnen von Menschen mit Behinderung konzipiert sein kann, wenn keine neuen stationären Plätze möglich sind. Und wir sehen: mit viel gutem Willen aller Beteiligten (Betroffene, Kommunen und Anbieter) funktioniert auch die ambulante Versorgung von schwerstbehinderten Menschen in einer eigenen Wohnung.

Wichtig dabei ist, um den ambulanten Charakter der Wohnform zu wahren: die Vermietung von Wohnraum und das Anbieten der Dienstleistungen in diesem Wohnraum müssen voneinander entkoppelt sein. Es handelt sich um ein privat organisiertes Wohnen, das vom Land Rheinland-Pfalz in einem Sonderdruck des MASGFF vom Februar 2010 (Seite 6) wie folgt kommentiert wird:

„In selbstorganisierten Wohngemeinschaften gestalten die Bewohnerinnen und Bewohner ihre Lebens- und Haushaltsführung selbstbestimmt und gemeinschaftlich. Sie können hierzu beispielsweise einen Bewohner- oder Hausgemeinschaftsrat gründen und in Anspruchnahme von Dienstleistungen gemeinschaftlich treffen. Mitglieder der Wohngemeinschaft sind frei in der Auswahl und Inanspruchnahme von Pflege- und Unterstützungsleistungen; es darf keine Kopplung zwischen den Dienstleistungen und der Wohnraumüberlassung bestehen. Die Mitglieder der Wohngemeinschaft entscheiden selbst über die Aufnahme neuer Mitbewohnerinnen und Mitbewohner. Die Wohngemeinschaft darf nicht Bestandteil einer Einrichtung mit umfassender Versorgung sein und über mehr als acht Wohnplätze verfügen. In einem Gebäude dürfen nicht mehr als 16 Wohngemeinschaftsplätze der gleichen Initiatoren zusammen liegen.“

Professor Dr. Dr. Klaus Dörner, Hamburg findet in der gleichen Publikation lobende Wort für die selbstorganisierten Wohngemeinschaften: „Sie haben das Wohnen in selbstorganisierten Wohngemeinschaften grundsätzlich zum privaten Sozialraum der Bürgerinnen und Bürger geschlagen und so als Integrationsfortschritt gegenüber dem Heim anerkannt und geschützt.“

Dem können wir inhaltlich zustimmen, wiewohl noch etliche Pionierarbeit zu leisten ist, bis solche Angebote innerhalb der Behindertenhilfe zu einem selbstverständlichen Standard gehören.

### **Fachliche Positionierung**

Unter dem Eindruck des Leitsterns „Inklusion“ befindet sich in der Behindertenhilfe auch der Lebensbereich „Wohnen“ im Umbruch.

Bestehende größere Einrichtungen (früherer Sprachgebrauch: Heime, seit dem neuen Wohn- und Teilhabegesetz – LWTG - in RLP wird von Einrichtungen gesprochen) sollen dezentralisiert werden.

Zusätzliche, neue Wohnplätze in stationärer Form soll es nicht mehr geben, so zumindest der Beschluss im rheinland-pfälzischen Landtag im Jahre 2012.

Wenn Wohnmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung benötigt werden, dann sollen diese in „sonstigen Wohnformen“ realisiert sein. Dabei ist allerdings nicht definiert wie solche neuen Wohnformen konzipiert sein sollen. Das Sozialministerium RLP, die Kommunalen Spitzenverbände, die LIGA der Freien Wohlfahrtsverbände und die Verbände der Behindertenselbsthilfe haben hierzu bereits im Jahre 2005 eine gemeinsame Position formuliert:

„...Wohnen und gesellschaftliche Teilhabe sind menschliche Grundbedürfnisse, die gerade auch für Menschen mit Behinderung erfüllt werden müssen. Vorrangiges Ziel muss sein, ihnen eine ihren individuellen Wünschen entsprechende Wohnform anbieten zu können, in der auch ihre selbstbestimmte Form der Betreuung sichergestellt ist und die ein Höchstmaß an Privatsphäre ermöglicht. In der Regel dürfte dies eine eigene Wohnung oder eine überschaubare Wohngruppe sein. Dabei ist ihr Wunsch- und Wahlrecht im Hinblick auf Wohnform und Wohnort zu gewährleisten. Um die notwendigen sozialen Kontakte und damit die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für behinderte Menschen gewährleisten zu können, streben wir noch mehr gemeindeintegrierte Wohnformen an. So werden gesellschaftliche Angebote räumlich erreichbar und ermöglichen einen gleichberechtigten gesellschaftlichen Austausch. Um dieses Ziel zu erreichen, sind neue Wohn- und Betreuungsformen für Menschen mit Behinderung erforderlich.“

Das klingt gut und kann sowohl privaten Initiativen und Organisationen Mut machen solche „neuen Wohnformen“ für und mit behinderten Menschen zu entwickeln.

Beim Phänomen „Wohnen und Behinderung“ sind Differenzierungen vorzunehmen, denn aus pädagogischer Sicht ist die Frage angezeigt, ob es für alle Menschen mit Behinderung gleichermaßen sinnhaft ist, über eine eigene Wohnung zu verfügen. Dabei ist zunächst eine Kategorisierung vorzunehmen, um das Feld der Behinderung näher zu betrachten.

Global lassen sich die Bereiche der „körperlichen Behinderung“ und der „geistigen Behinderung“ unterscheiden. Bei Mehrfachbehinderten können diese Bereiche natürlich zusammen fallen.

Menschen, mit „nur“ körperlicher Behinderung sind kognitiv „normal“ entwickelt, können ihr Leben gemeinhin selbst organisieren, wenn sie hierzu die geeigneten Hilfsmittel haben, um die Behinderung kompensieren zu können. Wenn diese Menschen den Wunsch nach einer eigenen Wohnung haben, dann können sie sich heutzutage geeignete Unterstützungsleistungen erschließen und z.B. mit einem sog. „Assistenzmodell“ selbständig leben.

Bei Menschen mit einer geistigen Behinderung hingegen kann u.U. dem selbstbestimmten Wunsch nach einem Wohnen alleine in der eigenen Wohnung dann nicht stattgegeben werden, wenn diese Menschen die praktischen Anforderun-

gen, wie z.B. das Erkennen von Gefahren, nicht erfüllen. In diesem Falle müssen sie unter dauernder Aufsicht leben, können also nicht alleine leben, wohl aber in einer eigenen Wohnung. Eine solche Konstruktion kann in Einzelfällen Sinn machen. In der Regel jedoch und dies zeigen die Erfahrungen mit dem sog. „gruppenpädagogischen Ansatz des Wohnens von Menschen mit geistiger Behinderung“, die auch in Deutschland seit den 60iger Jahren gemacht werden, ist es für die Lebensqualität dieser Menschen zuträglich, wenn sie in Gemeinschaften leben. Dort verfügen sie über sog. „Peers“, über Sozialpartner ihrer intellektuellen Ebene, mit denen sie soziale Beziehungen eingehen.

Selbstverständlich können und würden auch Wohngemeinschaften von unbehinderten und behinderten Menschen funktionieren.

Realistisch und empfehlenswert ist aber die Wohngemeinschaft von Menschen mit geistiger Behinderung, da diese Gesellungsform einer Vereinsamung entgegentritt, die beim solitären Wohnen von Menschen mit geistiger Behinderung eher wahrscheinlich ist. Dabei ist sehr bewusst, dass es sich hier um eine verallgemeinernde Aussage handelt, die nicht unbedingt dem Einzelfall gerecht wird, denn es kann im Individualfall schon mal ganz anders sein.

Die Soziologie spricht von einer Gruppe, wenn zumindest zwei Menschen dazu gehören. Ab dieser Größe sollte eine Wohngemeinschaft möglich sein. Ob dann bereits ausreichende Chancen für Sozialkontakte gegeben sind, muss der Einzelfall zeigen. Mit einer steigenden Zahl von Gruppenmitgliedern erhöhen sich die Kontaktmöglichkeiten. Eine obere Gruppengröße zu bestimmen ist schwieriger, da viele individuelle Aspekte in eine solche Entscheidung einfließen müssen.

Kommen z.B. viele „lautierende“ Menschen mit geistiger Behinderung zusammen, dann kann ein sog. „Crowding“ auftreten, also Stress wegen einer Reiz- bzw. Lärmüberflutung. Man muss also genau hinschauen, für welche Menschen mit geistiger Behinderung eine Wohngemeinschaft initiiert werden soll. Es muss passen, damit auch tatsächlich die angestrebte Lebensqualität dort wachsen kann. Im oben genannten Begriff der „überschaubaren Wohngruppe“ war es den Autoren offenbar wichtig, dass nicht zu viele Menschen einer Wohngemeinschaft angehören.

Letztlich kann in die Frage nach der Größe einer Wohngemeinschaft auch der finanzielle Gesichtspunkt eine Rolle spielen. Bestimmt war es für uns bei der Gründung der ambulant betreuten Wohngemeinschaften in Kettig so, dass uns unsere Vorgeschichte beeinflusst hat und wir auch betriebswirtschaftlich umsichtig agieren, auch zu Gunsten der Kostenträger. Eine Wohngemeinschaft mit 8 Personen und einem gemeinsamen Nachtdienst ist natürlich günstiger zu finanzieren, als eine Wohngemeinschaft mit 4 Personen und dem gleichen Anwesenheitsnachtdienst. Es kommen weitere Synergieeffekte bei einer größeren Wohngemeinschaft hinzu.

## **Empfehlungen**

1. Solidarisierung Betroffener, deren Eltern oder gesetzlichen Betreuern, um gemeinsam eine sog. selbstorganisierte Wohngemeinschaft nach § 6 LWTG zu gründen. Empfehlung: 4 – 8 WG-Mitglieder. Bei der Erstellung von Listen/Daten sollte gleich zu Beginn schriftlich geklärt werden, dass die Initiatoren bzw. aktiven Protagonisten die Sozialdaten der behinderten Menschen, um die es geht, an die Sozialbehörden weiter geben dürfen, denn schnell wird die Frage aufkommen (spätestens bei Kontakten mit dem Sozialministerium), ob denn der geäußerte Bedarf an Wohnmöglichkeiten belegt ist.

2. Selbstfindung: können sich alle diese Personen vorstellen, dass sie selbst bzw. deren erwachsene Töchter und Söhne bzw. gesetzliche Betreute zusammen leben werden können? Würde diese Konfiguration von Menschen mit Behinderung, für die oder mit denen eine WG initiiert werden soll, zum Gewinn aller Beteiligten zusammen passen, zusammen leben können? Wenn jemand der direkt Betroffenen Menschen mit geistiger zu dieser Planung sinnhaft befragt werden kann, so muss dies natürlich erfolgen, also die Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderung muss, soweit dies möglich ist, versucht und realisiert werden.
3. Es kann die Suche nach einem Verbündeten, einer Organisation erfolgen, die das nötige Know-how mitbringt und Interesse/Motivation hat, um neue Wohnformen zu implementieren. Oder:
4. Selbstorganisation durch die Gründung eines Vereins in der Rechtsform eines e.V. (von einem nicht eingetragenen Verein ist gesellschaftsrechtlich abzuraten), der eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit anstrebt. Damit wäre eine dauerhafte, die Elterngeneration überdauernde, Grundlage der Zusammenarbeit erreicht. Eine Mitgliedschaft in einem der Freien Wohlfahrtsverbände ist dann von Vorteil, z.B. im DPWV und im oder den Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte (beide gewähren rechtliche Beratung, stellen Verbandsinformationen zur Verfügung; Kosten der Mitgliedschaft anfänglich ca. 150 € p.a./ ein Vorteil: es können über diese Verbände Anträge auf Zuschüsse bei der Aktion Mensch gestellt werden). Spätestens jetzt wäre die Elterninitiative auf dem Weg eine eigene Institution zu werden und wird in ihrer Historie das erleben, was viele andere Organisationen erfolgreich gestaltet haben: zunächst führt der Verein ehrenamtlich und wird sich ab einer gewissen Größe einer hauptamtlichen Führung bedienen...damit die Eltern die Gewissheit haben, dass es auch nach deren Ableben einmal Menschen geben wird, die ihre Anliegen an Betreuungsqualität, hinterlegt in Satzung und Leitbild, in der Zukunft realisieren.  
Der Verein könnte als Anbieter ambulanter Dienstleistungen, ggfls. unterstützt durch einen Verband, wie z.B. DPWV eine sog. Leistungs-, Vergütungs- und Prüfvereinbarung nach § 75 SGB XII beantragen. Damit gäbe es eine stringente Grundlage für eine WG.
5. Wenn eine WG durch die Eltern bzw. deren Verein initiiert wird, dann sollte das LWTG zumindest im § 6 (siehe Internet) bekannt sein, der die Organisation/Initiierung sog. „Selbstorganisierter Wohngemeinschaften“ regelt. Generell sollten sich alle Beteiligten weiterhin gut mit dem sog. Persönlichen Budget auskennen, siehe SGB IX, SGB XII und Budgetverordnung.
6. Möglichst ist ein Schulterschluss mit dem regionalen Kostenträger (Kreisverwaltung) und dem Sozialministerium herbei zu führen. Gelingt das nicht, dann muss trotzdem das Ziel weiter verfolgt werden, was aber nicht so einfach ist, wie der Fortschritt des Projekts ihn erfahren würde, wenn zuvor mit den „Öffentlichen“ ein Konsens hinsichtlich Ziel und Realisierungspfad erreicht ist. Ab

dem ersten Schriftverkehr sollte man stets folgende Behörden mit gleicher Post ansprechen:

Kreisverwaltung  
Sozialministerium  
Beratungs- und Prüfbehörde

Wichtig: Sozialhilferechtlich gilt ambulant vor stationär. Und weiterhin gilt das Subsidiaritätsprinzip: wenn eine private Initiative eine soziale Aufgabe übernimmt, dann geht dies staatlichen Maßnahmen vor. Im ambulanten Bereich bedarf es keiner Genehmigung durch Behörden, insbesondere nicht bei einer „Selbstorganisierten Wohngemeinschaft“ nach § 6 LWTG. Was man/frau aber benötigt, das ist die individuelle Kostenanerkennung. Dieser geht die Anerkennung des Bedarfs im sog. Teilhabeplanverfahren (THP) voraus.

#### 7. Bedarfserhebung

Welche konkreten Hilfen benötigen die Menschen mit Behinderung, welche Betreuungszeiten fallen an? Ist ein Nachtdienst erforderlich? Wieviel Personen sind es morgens und abends und in der Freizeit, die die Betreuung und Pflege werden leisten können? Und viele weitere Fragen...wie z.B. alle Fragen, die jeder Arbeitgeber bewältigen muss: indirekte Personalkosten, wie z.B. Fortbildung oder auch Betriebsrat (ja, auch damit ist zu rechnen, sobald in Deutschland 5 Personen gemeinsam in einem Betrieb arbeiten; diese Kollegen fallen dann schon mal aus der Betreuungszeit raus...). Aber auch Sachkosten sind zu beachten, wie z.B. Versicherungen usw.usw.

Die wesentlichen Kosten liegen stets im Personalaufwand. Üblich ist in sozialen Organisationen eine Kostenverteilung von 20-30% Sachkosten und 70-80% Personalkosten. Eine wichtige Frage ist natürlich nach welchem Entgelt bezahlt wird.

### **Wohngemeinschaften für Menschen mit einem hohen Unterstützungsbedarf – Gründe für Regionalisierungen**

#### **Persönliche Nähe durch Regionalisierung**

Eltern deren behindertes Kind eine zu ihnen nahe gelegene Wohnmöglichkeit zur Verfügung hat, erleben es in der Regel als sehr angenehm, wenn ihr Kind in der Nähe wohnt und umgekehrt. Man kann mal eben schnell vorbeischaun, einen Kurzbesuch machen, sich vergewissern wie es dem erwachsenen Sohn, der erwachsenen Tochter geht. Bei schlechter Erreichbarkeit mit Nahverkehrsmitteln ist es gerade mit zunehmendem Alter, wenn es u.U. schwieriger wird selbst Auto zu fahren, angenehm eine räumliche Nähe zu haben.

Gerade zu Beginn des Wohnens im neuen Lebensmittelpunkt, jenseits des angestammten Elternhauses, kann es wichtig sein, dass Besuche der Eltern häufig erfolgen, um einen hohen Informationsfluss zwischen diesen und dem neuen Betreuungspersonal zu erzeugen. Es mag Einzelfälle geben, in denen dies nicht zu trifft und ein zu häufiger Kontakt die Loslösung erschwert.

#### **Qualitätskontrolle**

Die Nähe und damit die Möglichkeit oft und ungeplant das eigene, erwachsene Kind in seiner Wohnung aufzusuchen, kann durchaus einen qualitätssichernden Effekt haben. Es ist nun einmal so: Menschen mit geistiger Behinderung und dies gilt insbesondere für Menschen mit einem hohen Behinderungsgrad, können kaum als kriti-

scher Kunde auftreten. Hier erscheint die stellvertretende kritische Rückmeldung durch sorgende Eltern und gesetzliche Betreuer eine ersatzweise sehr verständliche und erwünschte Funktion der Menschen, die nicht professionell sondern durch weitere soziale Bindungen ein Interesse am Wohlergehen des Menschen mit Behinderung haben.

### **Akzeptanz vor Ort**

Beim Bau der Immobilien in St. Sebastian mussten und müssen wir uns in einem erheblichen Maße mit dem Protest der Nachbarn beschäftigen. Diese zeigten keine Akzeptanz für die Baumaßnahme und finden es anscheinend heute schlimm, in unmittelbarer Nähe der Menschen mit Schwerstmehrfachbehinderung zu leben. Ich denke, dass die gesellschaftliche Akzeptanz umso größer ist, wenn die Menschen mit Behinderung, für die eine Immobilie erbaut oder umgenutzt wird, einen engen regionalen Bezug haben. Generiert sich ein Wohnbedarf innerhalb einer Gemeinde, einer Stadt oder sonstigen Gebietskörperschaft, dann kann die Chance zur Akzeptanz und damit die Möglichkeit der Inklusion groß sein.

Ein solches Wohnprojekt wird idealerweise bedarfsgerecht von betroffenen Menschen aus der Region entwickelt, um viele Synergien nutzen zu können und hohe Identifikationen zu schaffen.

### **Diversität, Entwicklung einer Vielfalt von sonstigen Wohnformen**

Die Wohngemeinschaften in Kettig und St. Sebastian, wie sie von der Förder- und Wohnstätte durch den Bau der Immobilien ermöglicht wurden, sind nur eine der möglichen „sonstigen Wohnformen“. Sie sind praktikabel aber das finanzielle Konzept des Wohnens dort, wurde zwischen uns und dem Sozialministerium RLP „mit heißer Nadel gestrickt“. Dieses Konzept könnte sicherlich einfacher sein und hat durchaus seine Mängel, mit denen wir uns heute auseinandersetzen müssen.

Die Entwicklung weiterer „sonstiger Wohnformen“ für Menschen mit Behinderung bietet die Chance andere Wohnkonzepte und Finanzierungskonzepte zu generieren, weitere Spielarten zu finden.

Auch deshalb wäre es strategisch für die Behindertenhilfe in RLP günstig, wenn die Entwicklung von dezentralen Wohnlösungen für Menschen mit Behinderung in verschiedenen Regionen in Rheinland-Pfalz durch Initiativen Betroffener in Gang käme.

Alfred Marmann